

SITZUNGSVORLAGE



Referat:	Referat 6 - Liegenschaftsreferat	Datum:	15.10.2021
Referent/in:	Referatsleitung	AZ:	

Gremium	Termin	Zuständigkeit / Öffentlichkeitsstatus
Liegenschaftsausschuss	11.11.2021	Kenntnisnahme öffentlich

TOP: 3

**Thema: Beratungsstelle Barrierefreiheit der Bayerischen
Architekturkammer
Antrag der CSU-Fraktion vom 14.04.2021**

- Anlagen**
20211111 Anlage Barrierefreiheit CSU Antrag
- Beteiligte Referate**
- Kosten – Finanzierung**
- Beschlussvorschlag**

Gesetzeslage in Bayern

Die bauordnungsrechtlichen Forderungen für das Barrierefreie Bauen sind vorgegeben durch

- die Bayerische Bauordnung (BayBO), Art. 48 Barrierefreies Bauen, Abs. 1 - 4
- die DIN 18040-1 (für öffentlich zugängliche Gebäude)
- die Anlage 7.3/01 zu DIN 18040-1 (Anlage zur Einführung der DIN als Technische Baubestimmung)

Darüber hinaus gelten u. a. weitere Regelwerke und Gesetzesgrundlagen für das Barrierefreie Bauen und die Anwendung der Norm in der Planung von Bauvorhaben

- das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)
- das Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG)
- die Versammlungsstättenverordnung (VstättV)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Technische Regel f. Arbeitsstätten (ASR V3a.2 „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“)

Auszug BayBO Art.48 Barrierefreies Bauen (Textfassung 14.08.2007, Geltungszeitraum ab 01.06.2021)

- (1) In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein; diese Verpflichtung kann auch durch barrierefrei erreichbare Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden. ²In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen und mit nach Art. 37 Abs. 4 Satz 1 erforderlichen Aufzügen muss ein Drittel der Wohnungen barrierefrei erreichbar sein. ³In den Wohnungen nach den Sätzen 1 und 2 müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad, die Küche oder Kochnische sowie der Raum mit Anschlussmöglichkeit für eine Waschmaschine barrierefrei sein. ⁴Art. 32 Abs. 6 Satz 2, Art. 35 Abs. 2 und Art. 37 Abs. 4 und 5 bleiben unberührt.
- (2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein.
Dies gilt insbesondere für
1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
 2. Tageseinrichtungen für Kinder,
 3. Sport- und Freizeitstätten,
 4. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
 5. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
 6. Verkaufsstätten,
 7. Gaststätten, die keiner gaststättenrechtlichen Erlaubnis bedürfen,
 8. Beherbergungsstätten,
 9. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.
- Für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt es, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind. ⁴Toilettenräume und notwendige Stellplätze für Besucher und Benutzer müssen in der erforderlichen Anzahl barrierefrei sein. ⁵Diese Anforderungen gelten nicht bei Nutzungsänderungen, wenn die Anforderungen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllt werden können. ⁶Die Anforderungen an Gaststätten, die einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis bedürfen, sind im Rahmen des gaststättenrechtlichen Erlaubnisverfahrens zu beachten
- (3) Bauliche Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern genutzt werden, wie
1. Tagesstätten, Werkstätten und stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung,
 2. Stationäre Einrichtungen für pflegebedürftige und alte Menschen müssen in allen der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Teilen barrierefrei sein.
- (4) Die Abs.1 bis 3 gelten nicht, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderung oder alten Menschen oder bei Anlagen nach Abs. 1 auch wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden

können. ²Bei bestehenden baulichen Anlagen im Sinn der Abs. 2 und 3 soll die Bauaufsichtsbehörde verlangen, dass ein gleichwertiger Zustand hergestellt wird, wenn das technisch möglich und dem Eigentümer wirtschaftlich zumutbar ist.

Ist das Bauvorhaben z.B. ein Verwaltungsgebäude gemäß BayBO Art. 48 Abs 2 Punkt 5, ist dieser Artikel anzuwenden. Da das Staatsministerium des Innern die DIN 18040, Teil 1 (Barrierefreiheit für öffentliche zugängliche Gebäude) mit Wirkung vom 1.7.2013 als Technische Baubestimmung (TB) eingeführt hat, ist ebenfalls die DIN anzuwenden.

Zu beachten ist, dass mit der Einführung auch Maßgaben über Anwendung oder Nichtanwendung einzelner Abschnitte der Norm verbunden sind. Diese ergänzenden bauaufsichtlichen Anforderungen gehören zum Inhalt der Technischen Baubestimmung (Anlage 7.3/01 zur Liste der TB).

Auszug Anlage 7.3/01 zu DIN 18040-1

Die Einführung bezieht sich auf bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, soweit sie nach Art. 48 Abs. 2 BayBO barrierefrei sein müssen.

Bei der Anwendung der Technischen Baubestimmung ist Folgendes zu beachten:

01. Die Norm ist regelmäßig anzuwenden, wenn bauaufsichtliche Anforderungen an das barrierefreie Bauen gestellt werden.
02. Abschnitt 4.3.7 ist von der Einführung ausgenommen.
03. Die in den Abschnitten 4.4 und 4.7 genannten Hinweise und Beispiele können im Einzelfall berücksichtigt werden.
04. Das in Abschnitt 4.3.3.2, Tabelle 1, Zeile 6 festgelegte Achsmaß der Greifhöhe für Türdrücker ist grundsätzlich nur bei Türen zu den barrierefreien Sanitärräumen auszuführen. Die Greifhöhe aller anderen Türen kann in Abhängigkeit von der Nutzung und mit Blick auf den Nutzerkreis des öffentlich zugänglichen Bereichs zwischen 85 cm und 105 cm festgelegt werden.
05. Abschnitt 4.3.6 muss nur auf notwendige Treppen im Sinn des Art. 32 BayBO angewendet werden.
06. Mindestens ein Toilettenraum für den allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr muss Abschnitt 5.3.3 entsprechen; Abschnitt 5.3.3 Satz 1 ist nicht anzuwenden.
07. Mindestens 1 v. H., mindestens jedoch einer der notwendigen Stellplätze für den allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr müssen Abschnitt 4.2.2 Sätze 1 und 2 entsprechen.
08. Mindestens 1 v. H., mindestens jedoch einer der Besucherplätze in Versammlungsräumen mit festen Stuhlreihen müssen Abschnitt 5.2.1 entsprechen; sie können auf die nach § 10 Abs. 7 VStättV erforderlichen Plätze für Rollstuhlbenutzer angerechnet werden.
09. Barrierefreie Beherbergungsräume und die zugehörigen Sanitärräume müssen den Abschnitten 5.1 und 5.3 entsprechen; für die Bewegungsflächen in den Wohn- und Schlafräumen ist DIN 18040-2 Abschnitt 5, Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ anzuwenden. Soweit nur Mindeststandards für die barrierefreie Nutzbarkeit gefordert sind, genügt es, wenn die Beherbergungsräume einschließlich der zugehörigen Sanitärräume DIN 18040-2 Abschnitt 5 ohne Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ entsprechen.
10. DIN 18040-1 berücksichtigt Plattformaufzüge nicht. Vertikale Plattformaufzüge sind bei Änderungen baulicher Anlagen für die barrierefreie Erreichbarkeit zur Überwindung von höchstens einem Geschoss zulässig, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
 - die Förderplattform muss mindestens 110 cm x 140 cm groß sein und mindestens 110 cm hoch sicher umkleidet sein (Innenkabine); ein Durchblick muss auch in sitzender Position möglich sein,
 - die Nennlast ist auf mindestens 360 kg auszulegen,
 - die Benutzbarkeit muss ohne fremde Hilfe und nicht ausschließlich für Rollstuhlnutzer möglich sein und die räumlichen Bedingungen außerhalb des Plattformaufzugs sind entsprechend Abschnitt 4.3.5 auszuführen.

Hinweis: Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst. (Ende Anlage 7.3/01)

Vorstellung der Beratungsstelle Barrierefreiheit der Bayerischen Architektenkammer

Seit vielen Jahren besteht ein gemeinsames Engagement der Bayerischen Staatsregierung und der Bayerischen Architektenkammer für mehr Barrierefreiheit in möglichst allen Lebensbereichen. Barrierefreiheit, freier Zugang, gemeinschaftliche Teilhabe, sind Voraussetzungen und zugleich Chancen für ein selbstbestimmtes Leben jedes Bürgers.

Für die erfolgreiche Umsetzung der geltenden gesetzlichen Vorgaben und

Rahmenbedingungen sowie dem Ziel der Barrierefreiheit der gebauten Umwelt und Architektur, bietet die Bayerische Architektenkammer seit mehr als 35 Jahren die Beratungsstelle Barrierefreiheit an. Durch den engagierten Einsatz aller Beteiligten und eine stetige Förderung durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales sind bayernweit in allen Regierungsbezirken kostenfreie Beratungsangebote gegeben.

Kostenfreie Beratungen zur Barrierefreiheit kann jeder in Anspruch nehmen:

- Menschen mit Behinderung und ältere Menschen sowie deren Angehörige
- Jüngere Menschen, die barrierefrei bauen und gestalten wollen: weil sie den Komfort schätzen und/oder rechtzeitig ans Alterwerden denken
- Private Bauherren, Genossenschaften, Mieterinnen und Mieter, Eigentümerinnen und Eigentümer
- **Architekten/-innen, Innenarchitekten/-innen, Landschaftsarchitekten/-innen und Stadtplaner/-innen**
- **Sonderfachleute, Ingenieurwesen, Handwerk, IT- und Kommunikationsberufe**
- **Kommunen, Kirchengemeinden, (Pflege-)Einrichtungen, Wohnungswirtschaft, Öffentliche Auftraggeber, Verwaltungen**

Beratungsstandorte im Umkreis Bezirk Mittelfranken:

- Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach
- Bayerische Architektenkammer auf AEG, Muggenhofer Straße 135, 90429 Nürnberg

Beratungsangebot

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) §4 definiert unter welchen Voraussetzungen gestaltete Lebensbereiche als barrierefrei gelten. Wesentlich ist, dass sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Das Beratungsangebot der Beratungsstelle Barrierefreiheit der BayAK ist auf diese Anforderungen ausgerichtet.

Die für die Beratungsstelle arbeitenden freiberuflichen Architekten, Innenarchitekten, Stadtplaner, Sozialpädagogen geben grundlegend, neutral und unabhängig in Beratungsterminen Auskunft, halten Vorträge und bieten Schulungen zur Gestaltung und Umsetzung barrierefreier Lebensräume an. Sie arbeiten eng mit Selbsthilfeverbänden, kommunalen Behindertenbeauftragten, Wohnberatungsstellen und weiteren Partnern zusammen und binden diese vielfältigen Kompetenzen in ihre Beratungen ein.

Einbindung der Beratungsstelle Barrierefreiheit bei Bauvorhaben des Bezirks

Für Vorüberlegungen in der Projektentwicklung sowie für die Planung und Umsetzung von Bauvorhaben des Bezirks Mittelfranken gelten zum Barrierefreien Bauen grundsätzlich die gesetzlichen Vorgaben. Diese bilden den zu berücksichtigenden Mindeststandard ab. Darüber hinaus fordern spezifische Nutzerbelange u. U. auch höhere Anforderungen (Bsp. Zentrum für Hörgeschädigte Nürnberg – Förderung hörbeeinträchtigter Kinder und Jugendlicher, Berufsbildungswerk Nürnberg – Förderschwerpunkte Hören, Sprache), die maßgebend untersucht werden sowie der Planung und Umsetzung zugrunde liegen. Sind hierfür tiefergehende Beratungen notwendig, wird vom Liegenschaftsreferat neben der Einbeziehung der Nutzer, der Bezirksbeauftragten für Belange von Menschen mit Behinderung und der Schwerbehindertenvertretung des Bezirks auch die Beratungsstelle Barrierefreiheit der BayAK hinzugezogen. Die Beratungsstelle berät beispielsweise zur angemessenen baulichen Lösungsfindung von Ausführungsdetails, bei erhöhten Nutzeranforderungen, bei vorhandenen normativen Abweichungen im Allgemeinen, im Baubestand oder Baudenkmal (bauzeitliche Schwellen, Schallschutz etc.). Als Planungsgrundlagen für Architekten, Fachingenieure und Bauherren zum Barrierefreien Bauen dienen zudem die gemeinsam mit der Bayerischen Architektenkammer, der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium und dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration entwickelten und herausgegebenen Leitfäden zur DIN 18040 (01 – 04).

Barrierefreiheit am Beispiel der Planung für die Bezirksrathausenerweiterung

Das Thema Barrierefreiheit wurde im Zusammenhang mit der Planung für die Bezirksrathausenerweiterung sehr genau behandelt und in den Gremien erläutert. Nach der Vorstellung des Vorentwurfs im Bezirkstag am 24.07.2014 wurde die dabei festgelegte Punkteliste für die weitere Planung unter dem Titel:

„Sachstand zur Umsetzung der Beschlüsse des Bezirkstags vom 24.07.2014“ laufend in jeder Sitzung des Liegenschaftsausschusses, Bezirksausschusses und Bezirkstags in den Jahren 2014 und 2015 bearbeitet. Der Punkt 7 enthielt die Anforderung der Barrierefreiheit und wurde in der Sitzungsfolge des Liegenschaftsausschusses am 30.09.2014, des Bezirksausschusses am 10.10.2014 und des Bezirkstags am 23.10.2014 behandelt mit dem Passus:

Die bauordnungsrechtlichen Forderungen für das Barrierefreie Bauen sind vorgegeben durch

- die Bayerische Bauordnung, Art. 48 Barrierefreies Bauen, Abs. 1 - 4
- die DIN 18040-1 (für öffentlich zugängliche Gebäude) mit Anlage 7.3/01

Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen weiterer politischer Aufträge an die Verwaltung.

Bei der Vorstellung und Genehmigung der HU-Bau im Bezirkstag am 17.03.2016 bedankte sich die Bezirksbeauftragte für Belange von Menschen mit Behinderung und auch die Schwerbehindertenvertretung des Bezirks für die beratende Einbeziehung in die Planungen und konnte die planerische Anordnung der Parkplätze für Menschen mit Behinderung am Eingangsbereich oben als beste Lösung bekräftigen. Der Bezirk hat als überörtlicher Träger der Sozialhilfe Vorbildfunktion und Verantwortung zu tragen. Sie bat, bei den Umsetzungsschritten die kostenlose Beratung durch die neu eingerichtete Beratungsstelle Barrierefreies Bauen bei der Architektenkammer in Ansbach, in Anspruch zu nehmen und weitere Fachverbände, wie z. B. den Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbund mit einzubeziehen.

Bei der weiteren Planung wurden die Beratungsstelle der Architektenkammer und über das Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte – Blindenanstalt Nürnberg e.V. (bbs) ein Berater zum Leitsystem für Blinde in Anspruch genommen.

Im Fall der Bezirksrathausenerweiterung wurde über die in Bayern geltenden Regelungen hinaus in jedem Geschoss ein barrierefreies WC eingebaut. Der Standard in Bayern ist ein WC, das barrierefrei zu erreichen ist.

Der Sachvortrag dient zur Kenntnis.